

Riester-Rente: Schädliche Verwendung

Die staatliche Förderung der Riester-Rente in Form von Zulagen (Grund- und Kinderzulage) und zusätzlicher Steuerersparnis im Rahmen der Einkommensteuererklärung ist an umfangreiche Restriktionen gebunden. Werden diese nicht beachtet, sind die staatlichen Förderungen zurückzuzahlen (§ 93 EStG Schädliche Verwendung). Im Folgenden haben wir Ihnen die wichtigsten Fragestellungen zur schädlichen Verwendung zusammengestellt.

1. Welche Ereignisse und Maßnahmen führen zu einer schädlichen Verwendung?

- Auszahlung geförderten Kapitals aus einem Altersvorsorgevertrag an den Zulageberechtigten während der Ansparphase oder nach Beginn der Auszahlungsphase (Ausnahmen siehe Frage 3 und 4).
- Nach Tod des Versicherten
 - Auszahlung des geförderten Kapitals während der Ansparphase an die Hinterbliebenen
 - Auszahlung der Rentenleistung innerhalb der Rentengarantiezeit an die HinterbliebenenZur Vermeidung einer schädlichen Verwendung nach Tod des Versicherten beachten Sie bitte die Frage 4 und unsere Info pst 2509)
- Kapitalauszahlungen oder Rentenleistungen an andere Personen als den Versicherten, den hinterbliebenen Ehegatten* oder kindergeldberechtigten Kinder.
- Ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zu Beginn oder während der Auszahlungsphase außerhalb eines EU-/ EWR-Staates.

2. Welche Folgen hat eine schädliche Verwendung?

Die staatliche Förderung ist zurückzuzahlen.

- Sowohl die Altersvorsorgezulagen in Form der Grund- und Kinderzulagen als auch die gesondert festgestellten Steuervergünstigungen im Rahmen der Steuererklärung, werden seitens der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zurückgefordert, bei Teilauszahlungen entsprechend anteilig.

Der Anbieter führt, nach Rücksprache mit der ZfA, die entsprechenden Beträge an diese ab. Zur Auszahlung an den Versicherten kommt demnach nur das gebildete Kapital abzüglich der gesamten staatlichen Förderung. Der Auszahlungsbetrag kann dadurch geringer sein als die eingezahlten Beiträge. Ist das gebildete Kapital nach Abzug der Förderung negativ, hat der Zulageberechtigte den Rückzahlungsbetrag innerhalb eines Monats nach Bescheid an die ZfA zu entrichten.

Rückzahlung der Zulagen und zusätzlicher Steuerersparnis!

Das um die Eigenbeiträge und Zulagen geminderte geförderte Altersvorsorgevermögen ist einkommensteuerpflichtig. Bei Riesterverträgen, die vor 2005 abgeschlossen wurden und die schädliche Verwendung erst nach einer Vertragsdauer von 12 Jahren erfolgt, besteht keine Steuerpflicht der Erträge.

3. Welche Kapitalauszahlungen, führen nicht zu einer schädlichen Verwendung?

- Die Entnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags zur Anschaffung, Herstellung, Entschuldung oder den barriere-reduzierenden Umbau oder auch die energetische Sanierung (ab Januar 2024) einer selbst genutzten Wohnimmobilie in der Ansparphase.
- Die einmalige Entnahme einer Teilkapitalauszahlung in Höhe von bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals.
- Die Abfindung einer Kleinbetragsrente. Grenzbetrag 2025: monatliche Rentenzahlung bis zu 37,45 €.
- Die Zusammenfassung der monatlichen Rentenraten zu einem jährlichen Rentenzahlbetrag.

4. Wie können die Folgen einer schädlichen Verwendung bei Kündigung oder nach Tod der versicherten Person vermieden werden?

- **Bei Kündigung:** Grundsätzlich bleibt die staatliche Förderung erhalten, wenn nach einer Kündigung das geförderte Kapital auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag desselben oder eines anderen Anbieters übertragen wird (Anbieterwechsel).
- **Nach Tod des Versicherten** während der Aufschub- oder Rentengarantiezeit
 - **Kapitalauszahlung:** Grundsätzlich bleibt auch hier die staatliche Förderung erhalten, wenn das geförderte Kapital auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten* lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird. Hierbei kann es sich auch um einen zu diesem Zweck neu abgeschlossenen Vertrag handeln. Der überlebende Ehegatte* muss nicht zum unmittelbar begünstigten Personenkreis gehören. Gefordert wird nur, dass zum Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Ehegatten* nicht dauernd getrennt leben und sich ihr Wohnsitz innerhalb eines Staates der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) befindet.
 - **Rentenleistung:** Leistungsberechtigte Hinterbliebene (Ehegatte* und kindergeldberechtigte Kinder), können die Möglichkeit der Rentenzahlung wählen. Hierbei wird für den Ehegatten* aus der Todesfallleistung eine lebenslange Rentenzahlung gebildet. Ist kein Ehegatte* vorhanden, sind die Kinder leistungsberechtigt, für die ein Kindergeldanspruch besteht. Hierbei wird die Todesfallleistung für eine befristete Rentenzahlung für das Kind verwendet und so lange gezahlt, wie die Kindergeldberechtigung besteht, längstens aber bis zum Alter 25 der Kinder.

5. Gibt es eine schädliche Verwendung auch in der Wohnriester-Gesetzgebung?

- Ja! Wird die Selbstnutzung einer geförderten Wohnimmobilie aufgegeben, handelt es sich um eine schädliche Verwendung, mit der Folge, dass die entnommenen Beträge sofort zu versteuern sind.
- Mit Entnahme des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags wird ein Wohnförderkonto (WfK) bei der ZfA eingerichtet. Im WfK werden die wohnwirtschaftlich verwendeten Beträge erfasst. Das WfK dient ab Beginn der Auszahlungsphase der nachgelagerten Besteuerung. Wird die Selbstnutzung einer geförderten Wohnimmobilie aufgegeben, ist das Wohnförderkonto „aufzulösen“. Damit verbunden ist die sofortige Besteuerung der im Wohnförderkonto geführten Beträge.

Teilt der Versicherte dem Anbieter und der ZfA seine Reinvestitionsabsicht mit, treten die Folgen der Aufgabe der Selbstnutzung (Versteuerung des WfK) erst nach Ablauf von 5 Kalenderjahren nach Aufgabe der Selbstnutzung ein, bzw. direkt nach Mitteilung der Aufgabe der Reinvestitionsabsicht.

Fazit: Außer der Entnahme für selbstgenutztes Wohneigentum stellen nicht lebenslange Leistungen aus einer Riester-Rente – in der Regel – eine schädliche Verwendung dar.

Konsequenz: Rückzahlung der staatlichen Förderung.

Dies entspricht der Intension der Riester-Rente. Sie wurde Zeitgleich mit der Rentenniveaукürzung in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt, um diese zu mildern. Das Leistungsspektrum und der Erhalt der staatliche Förderung sind daher auf eine lebenslange Versorgung abgestellt. Damit steht die eigene Altersvorsorge der Zulageberechtigten Personen und deren Hinterbliebenen im Vordergrund.

* Hinweis: Eingetragene Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind Ehen gleichgestellt. Zur besseren Lesbarkeit haben wir Lebenspartner nicht explizit aufgeführt. Regelungen für Ehegatten gelten somit auch für Lebenspartner.